

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztelhaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
18.01.2019

Nachfragen zur Beantwortung vom 28.12.2018 zur Anfrage der CDU-Fraktion DS-Nr. 18/0431

Anfrage der Fraktion CDU, Drucksachen-Nr.: 19/0006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	29.01.2019	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Unsere Frage 1 in obiger Drucksache wurde in Bezug auf die Fragestellung nicht beantwortet.*

a. *Wir bitten nochmals um die Beantwortung, ob es richtig ist, dass die am 04.12.2018 vorgestellte Planung nun die Grundlage für die Ausschreibung bilden soll.*

i. *Wenn ja warum?*

ii. *Wenn nein warum nicht?*

Antwort:

Zu a:

Ja: Die vorgestellte **Machbarkeitsstudie** (eine der eigentlichen Planung vorangestellte Untersuchung) hat die Möglichkeiten untersucht, wie im vorhandenen Straßenquerschnitt der B56 ein für alle Verkehrsteilnehmer angemessener Verkehrsraum gestaltet werden kann. Dabei wurden verschiedene Varianten der Radfahrerführung gegenübergestellt. Die besten Ergebnisse lassen sich mit der Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer erzielen.

- 2 -

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Die Ausschreibung und Beauftragung der Planungsleistungen soll auf der Grundlage der Empfehlung aus der der Planung vorgeschalteten Machbarkeitsstudie zum Einsatz von Schutzstreifen für Radfahrer erfolgen.

b. Es wird in der Beantwortung darauf verwiesen, dass Knotenpunktgestaltungen im Rahmen der weiteren Planungen geklärt werden. Laut den vorliegenden Planungen wird der Schutzstreifen gerade über die jeweiligen Knotenpunkte (Kreuzungen) geführt

i. Welche Planungsdetails sollen hier genau geklärt werden?

ii. Werden hierfür Umbaumaßnahmen an den Kreuzungen notwendig?

iii. Wurde dieses Vorhaben mit der Unfallkommission des Kreises insbesondere in Hinblick auf die Kreuzungen B 56 / Meerstraße und B 56 / Südstraße / Wehrfeldstraße abgestimmt?

iv. Liegen Empfehlungen der Unfallkommission vor? Wenn ja, welche?

Antwort:

Zu b:

Wie bereits oben erläutert, gibt die Machbarkeitsstudie Empfehlungen für die Flächenaufteilung des Straßenraumes und weist die grundsätzliche Flächenverfügbarkeit für die variierenden Querschnitte im Verlauf der B56 nach.

In der weiteren Planung spielen neben der Flächenverfügbarkeit bei der Entscheidung über Detailfragen auch Fragen der jeweiligen Verkehrsbelastung der Knotenpunkte, z.B. für die Einrichtung von vorgezogenen Aufstellflächen für Radfahrer an den Signalanlagen oder die Art der Verflechtung abbiegender Radfahrer, eine Rolle.

In der Machbarkeitsstudie wird deutlich, dass zur Umsetzung aller beschriebenen Führungsvarianten des Radverkehrs ein Komplettumbau der B56 erfolgen muss. Damit werden sich auch für die Kreuzungen Änderungen nötig sein. In welchem Umfang dies erforderlich ist, wird sich aus der zu beauftragenden Planung ergeben.

Grundsätzlich besteht die Aufgabe der Unfallkommission des Rhein-Sieg Kreises in der Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, Die Abstimmung von Planungen der Stadt findet mit den Baulastträgern der jeweiligen Straßen statt. Dies sind der Landesbetrieb Straßenbau NRW für die B56 und die L143 sowie die Planungsabteilung der Kreisverwaltung für die K2.

Das Vorhaben ist vom Grunde her der Unfallkommission bekannt. Für die Knotenpunkte B56 K2 und B56 / Südstraße / Wehrfeldstraße gibt es, aufgrund von Unfallhäufungen in der Vergangenheit, Empfehlungen der Unfallkommission, z.B. die Einrichtung eines Schutzstreifens an der B56 über die Meerstraße in Richtung Siegburg oder aber die Separierung der Linksabbieger der Nebenrichtung am Knotenpunkt B56 / Südstraße / Wehrfeldstraße.

2. Ist es richtig, dass erst auf Nachfrage der CDU Fraktion bei der Veranstaltung der Stadtverwaltung zu Machbarkeitsstudie B 56 am 31.10.2018 um 17:00 Uhr im Raum 122 mitgeteilt wurde, dass die Planung im Bereich des BPlan 516/1 Änderung nicht in die Machbarkeitsstudie integriert wurden?

Antwort:

Nein. Den Fraktionen wurden bereits am 25.04.2017 die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorgestellt. In der den Fraktionen anschließend zugeleiteten Power-Point-Präsentation ist die Situation im Bereich der Nachbarschaftshilfe dargestellt.

3. Ergänzend zu unserer ursprünglichen Frage 3. Gemäß Mitteilung der Verwaltung vom 17.09.2018 ist eine europaweite Ausschreibung aufgrund der Höhe der Planungs- und Baukosten notwendig:

- a. Wie hoch sind die zu Grunde gelegten Planungskosten?*
- b. Wie hoch sind die zu Grunde gelegten Baukosten?*
- c. Welche Kosten und für wen sind bisher angefallen?*
- d. Wie ist die momentan geplante Zeitschiene von der Ausschreibung bis zur endgültigen Fertigstellung?*
- e. Warum wird bereits jetzt eine Planung mit Ermittlung der Baukosten vergeben, wenn offenbar noch keine aktuellen Vermessungen oder eine detaillierte Vorentwurfsplanung vorliegen?*
- f. Auf welcher Grundlage werden die Baukosten ermittelt und warum bereits zu diesem Zeitpunkt?*
- g. Wie hoch sind Kosten zur Ermittlung dieser Angaben?*
- h. Wie hoch sind die bereits jetzt angefallen Kosten für Planungsbüros und welche Leistungen werden bzw. wurden hier vergütet?*

Antwort:

Bei der Vergabe von Planungsleistungen größerer Projekte ist die Verwaltung verpflichtet zu prüfen, ob eine europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen und Bauleistungen erforderlich ist. In dem den Fraktionen vorliegenden Bericht zur Machbarkeitsstudie wurden Kosten für einen Vollausbau pauschal nach Flächen ermittelt.

Zu a und b:

Die auf der Grundlage der umzubauenden Fläche geschätzten Baukosten in Höhe von 5.200.000,-€ überschreiten deutlich den Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung. Da die Planungskosten nach HOAI auf der Grundlage der Baukosten ermittelt werden, wird auch hier der Schwellenwert überschritten. Die tatsächlichen Planungskosten ergeben sich erst nach der Ausschreibung und werden gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW von diesem getragen.

Zu c:

Bislang sind für die von der Stadt beauftragten Machbarkeitsstudie Kosten in Höhe von 17.243,10€ entstanden. (Hauptauftrag: 12.120,15€, Vertiefung auf Wunsch der Fraktionen: 4.248,30€, Vorstellung der Vertiefung: 874,65€).

Die vom Landesbetrieb Straßen NRW beglichene Rechnung der Vermessung beträgt 16.838,50€.

Zu d:

Die Planung muss sowohl die städtischen Gremien passieren als auch, gemäß der Verwaltungsvereinbarung, Schritt für Schritt mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt werden.

Die Vergabe soll kurzfristig vorbereitet werden. Für die Erarbeitung der Planung geht die Verwaltung nach Vergabe von einem Zeitraum von ca. einem Jahr aus. Ein Förderantrag

für die von der Stadt zutragenden Maßnahmen kann voraussichtlich für 2020 gestellt werden, ein Baubeginn könnte aus Sicht der Verwaltung ab 2021 realistisch sein.

Zu e und f:

Siehe oben.

Zu g:

Die Kosten wurden im Rahmen der Erarbeitung und Vergütung der Machbarkeitsstudie geschätzt.

ZU f:

Siehe oben.

4. Zur Beantwortung unserer Frage 4:

- a. Ist es richtig, dass erst auf Nachfrage der CDU Fraktion am 31.10.2018 seitens des Planers und der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass der Bereich der Zufahrten B 56 / Nachbarschaftshilfe keine Berücksichtigung in der vorgelegten Machbarkeitsstudie gefunden hat?*
- b. Ist es richtig, dass sich im Zusammenhang mit den Zufahrten die Stellplatzzahl der angenommenen Planung verringert und sich somit gemäß Beantwortung vom 28.12.2018 die Stellplatzzahl insgesamt entlang der B 56 schon jetzt verringert? Wenn nein, warum nicht?*
- c. Wurden bei dem Ortstermin am 22.08.2019 bzgl. des B-Planes 516 seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Bedenken hinsichtlich der Stellplätze oder sonstige Bedenken in Hinblick auf die Erschließung geäußert? Wenn ja, warum wurden diese dem Ausschuss nicht mitgeteilt?*
- d. Ist die Verwaltung der Meinung,*
 - i. dass die Veränderung dieser Zufahrt irrelevant für die Einrichtung des Schutzstreifens ist?*
 - ii. dass sich hierdurch kein erhöhtes Gefahrenpotential für Verkehrsteilnehmer ergibt?*
- e. Hat sich die Straßenverkehrsbehörde des Kreises für die Schließung der Zufahrt nach Umsetzung der Planstraße ausgesprochen? Wenn ja, wann und wie ist dies erfolgt und welche Gründe wurden angeführt?*
- f. Hat sich die Kreispolizei für die Schließung der Zufahrt nach Umsetzung der Planstraße ausgesprochen? Wenn ja, wann und wie ist dies erfolgt und welche Gründe wurden angeführt?*
- g. Wurde seitens der Stadtverwaltung Sankt Augustin hierzu eine Prüfung zugesagt?*
 - i. Wann wurde die Prüfung durchgeführt?*
 - ii. Was ist das Ergebnis der Prüfung?*
 - iii. Wann wurde dieses Ergebnis der Politik vorgestellt?*

Antwort:

Zu a:

Nein, siehe oben

Zu b:

Durch die neue Anbindung werden zur Herstellung der Sichtbeziehungen einige Parkplätze in diesem Bereich entfallen. In der Machbarkeitsstudie wird ein Stellplatzzugewinn von 80 auf 90 Stellplätze durch die Maßnahmen genannt. Damit wäre der Wegfall einiger Stellplätze im Bereich der Einmündung der Planstraße mehr als kompensiert. Wieviel Stellplätze tatsächlich möglich sind, wird sich im Laufe der noch zu beauftragenden Planung ergeben.

Zu c:

Die Rolle der Unfallkommission ist bereits in Frage 1 beantwortet. Die Unfallkommission des Rhein-Sieg-Kreises wurde bei dem Termin am 22.08.2018 über die Planungsabsichten informiert.

Maßgeblich für die Entscheidung der Verwaltung über die Ausgestaltung der Zufahrt der Planstraße in die B56 ist die Stellungnahme des Landestriebs Straßen NRW, der keine Bedenken geäußert hat.

Zu d:

Die geplante Zufahrt wird im Hinblick auf die Gestaltung den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) entsprechen. Durch das Freihalten der Sichtbeziehungen und der geplanten Radfahrerführung auf der Fahrbahn sowie der Einrichtung einer aufgeweiteten Linksabbiegemöglichkeit von der B56 in die Planstraße wird kein erhöhtes Gefahrenpotential gesehen.

Zu e und f:

Die Kreispolizei hat sich bei dem Termin am 22.08.2018 für eine Schließung der bestehenden Zufahrt der Nachbarschaftshilfe ausgesprochen. Die Verwaltung hat eine Prüfung zugesagt.

Zu g:

Die Prüfung wurde im Anschluss an den Termin durchgeführt. Da es sich um die Erschließung nach Baugenehmigung handelt, kann die Stadt eine Schließung nicht verfügen.

Bei der genannten Prüfung handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Auf Anfrage der CDU wurde der Politik das Ergebnis mitgeteilt.

5. Zur Beantwortung unserer Frage 5:

- a. Wenn laut Beantwortung der Verwaltung die Erschließung des B-Plan-Gebietes 516/1 Änderung genauso betrachtet wird, wie alle anderen Zu und Einmündungen im Zuge der B 56 dargestellt sind, wie wird dann die Sichtachse in diesem Bereich berücksichtigt?*
- b. Warum ist dann diese Planung nicht bereits in die Machbarkeitsstudie eingeflossen?*
- c. Welche richtlinienkonforme Planung ist seitens der Verwaltung – siehe Auszug Vermerk Ortstermin – vorgesehen?*
- d. Da die Schließung der Zufahrt der Nachbarschaftshilfe offenbar gemäß Beantwortung der CDU Anfrage nicht realisierbar ist,*
 - i. wie werden der Straßenverkehrsbehörde die Kreispolizei und der Landesbetrieb in die weiteren Planungen eingebunden?*
 - ii. Wann erfolgte die noch am 22.08.2018 geplante baurechtliche Prüfung hinsichtlich der Zufahrt der Nachbarschaftshilfe, welche laut Beantwortung der CDU Anfrage vom 28.12.2018 nun ausgeschlossen erscheint?*
 - iii. Wann ist mit der Detailplanung zur Ausgestaltung der Einmündung an der B 56 zu rechnen?*
 - iv. Welche Sichtbeziehungen sind gemäß der Planungsrichtlinien zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Ausfahrten in beide Richtungen auf die B 56?*

Antwort:

Zu a:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, werden die Sichtbeziehungen nach der RAST06 hergestellt. Danach ist bei Tempo 50 km/h ein Sichtfeld von 70m von sichtbehindernden Einbauten freizuhalten.

Zu b:

Die Planung der Planstraße liegt noch nicht vor.

Zu c:

Wie bereits oben beschrieben, wird die Planstraße mit ausreichenden Sichtbeziehungen an die B56 angebunden und eine aufgeweitete Linksabbiegemöglichkeit von der B56 in die Planstraße vorgesehen. Die Radfahrerführung erfolgt in diesem Bereich über eine Schutzstreifenlösung, die auch von Mitgliedern der Unfallkommission begrüßt wird.

Zu d:

Die Verwaltung stimmt die weitere Planung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und den Knotenpunkt B56/K2 mit der Planungsabteilung des Rhein-Sieg-Kreises ab. Die Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und die Kreispolizei werden über die Planungen auf dem Laufenden gehalten.

Die Prüfung, ob die Zufahrt der Nachbarschaftshilfe geschlossen werden kann, erfolgte nach dem Termin am 22.08.2018.

Die Planung der Straßenanbindung an die B56 ist beauftragt und wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 fertiggestellt.

Zu den Sichtbeziehungen wird auf die weiter oben getätigten Aussagen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister